

86. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Voslapper Groden-Süd / Ehemalige Deponie – der Stadt Wilhelmshaven

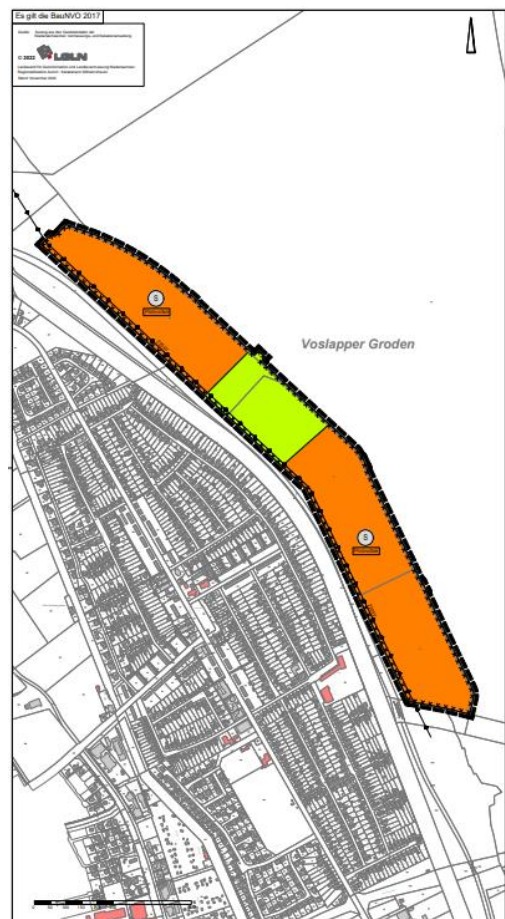
Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a (1) BauGB

1. ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Mit der Bauleitplanung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Sondergebiets unter Anpassung des erforderlichen Nutzungsspektrums einer alternativen Energieerzeugung geschaffen werden. Der Vorhabenträger plant, eine Photovoltaikanlage inklusive der Nebenanlagen auf der Fläche der geschlossenen Aschedeponie des ehemaligen Kohlekraftwerks Wilhelmshaven im südlichen Bereich des Voslapper Grodens zu realisieren. Da dieses Gebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist und es sich um keine privilegierte Maßnahme handelt, konnte keine Zulässigkeit der Anlage erreicht werden. Daher war die Aufstellung einer Bauleitplanung auf der Grundlage der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

2. VERFAHREN

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 durchgeführt worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 erfolgte in einem zweistufigen Verfahren mit Umweltbericht. Mit beiden Bauleitplanungen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der o.g. Vorhaben geschaffen worden.



Verfahrensübersicht:

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	17.02.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	02.08. bis 13.08.2021
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	02.08. bis 03.09.2021
Entwurfsbeschluss	30.11.2023
Veröffentlichung der öffentlichen Auslegung	10.12.2022
Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) i.V.m. §4 (2) BauGB	20.12.2022 bis 20.01.2023
Feststellungsbeschluss	30.08.2023
Veröffentlichung im Amtsblatt	29.11.2024
Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes	29.11.2024

3. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

Folgende Themen wurden erörtert und durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven abgewogen:

3.1 Kompensationsfläche

Gem. § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Da innerhalb des Planungsgebiets kein Ausgleich möglich ist, wird der Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes im Bereich des städtischen Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ in einer Größe von insgesamt 17.965 m² planungsrechtlich gesichert. Die entsprechenden Flächen sind verbindlich im Kompensationsvertrag geregelt worden. Die Kosten der Maßnahme trägt der Vorhabenträger. Die externe Kompensationsmaßnahme ist in die Planhinweise des Bebauungsplanes Nr. 223 aufgenommen worden.

3.2 Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Natura 2000 ist ein staatenübergreifendes Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten in der Europäischen Union. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie. Im Stadtgebiet Wilhelmshavens ist u.a. der Voslapper Groden-Süd als ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Dies liegt zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 223, grenzt allerdings auf einer Strecke von ca. 2 km direkt an die Deponie. Laut der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu prognostizieren. Der Nachweis einer Gebietsverträglichkeit wurde in der FFH-Vorprüfung erbracht und ist im Umweltbericht dokumentiert.

3.3 Nachhaltige Bewirtschaftung

Seit dem Stopp der Deponierung im Jahr 2015 existiert die alte Aschendeponiefläche als eine artenarme Rasenfläche, die gelegentlich von Schafen beweidet wird. Die Planung sieht vor, dass auf diesem Standort eine PV-Anlage entsteht. Damit ist die Wiedernutzbarmachung von belasteten Flächen möglich. Die Flächen neben und unterhalb der Modultische sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Eine extensive Grünlandnutzung ist etwa durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder auch eine späte Mahd, die ermöglicht den Pflanzen zum Blühen zu kommen, gekennzeichnet. Die Freifläche unter den PV-Modulen wird damit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur

Verfügung stehen. Eine Nutzung der Wiesen auf den Plateaus als Weide für Schafe ist weiterhin möglich.

4. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Mit der vorliegenden Planung soll die Errichtung eines Photovoltaik-Parks, bzw. einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um einen ehemaligen Aschedeponiestandort am Voslapper Groden - Süd. Durch die Errichtung der PV-Anlage wird diese kaum nutzbare Fläche, die vor Sukzession geschützt werden muss um die Deponiehülle zu erhalten, wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Das Plangebiet weist in Bezug auf die angestrebte Nutzung optimale Voraussetzungen auf: Es weist eine ausreichende Größe auf und ein Großteil der benötigten Infrastruktur sind bereits vorhanden.

Lediglich das zu erhaltende mesophile Grünland auf den Plateauflächen, die Gehölzbestände an Böschung bzw. Böschungsfuß der Deponie sowie das Gewässer zwischen den Plateaus sind ökologisch hochwertige Strukturen. Diese bleiben allerdings erhalten. Durch ein entsprechendes Monitoring ist der Erhalt des mesophilen Grünlands nachzuweisen. Es wird von einem Verlust von ca. 10 % des Grünlands durch Versiegelung und Randeffekte (Beschattung) ausgegangen. Im Zuge der Abhandlung der Eingriffsbilanzierung wurde der Verlust des Grünlands bilanziert und wird an anderer Stelle (Ollacker See) kompensiert. Stellt sich im Monitoring heraus, dass der geschützte Biotop auf den übrigen Flächen nicht erhalten werden kann ist im Zuge eines entsprechenden Ausnahmeverfahrens für weiteren Ausgleich zu sorgen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen keines der betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird. Insgesamt ist die angestrebte Nutzung als nachhaltig und für die gesamte Umwelt positiv zu beurteilen. Die Planung leistet durch die Ermöglichung der Errichtung von erneuerbaren Energien (Solar) einen Beitrag zur von der Bundesregierung angestrebten Energiewende.